

Der Prozeß May contra Lebius.

Hg. Berlin, 18. Dezember.

Mit dem Streitfall zwischen dem bekannten Reiseschriftsteller Karl May und dem Redakteur Rudolph Lebius hatte sich am heutigen Montag in einer Sitzung, die den ganzen Tag ausfüllte, die vierte Strafkammer des Landgerichts III unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehrecke zu beschäftigen. Wegen Beleidigung hatte sich Rudolf Lebius zu verantworten, er hat in einem Briefe an die Hofopernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, Karl May einen „geborenen Verbrecher“ genannt. Rudolph Lebius wurde durch Rechtsanwalt Bredereck (Berlin) verteidigt. Karl May, der persönlich erschienen war, hatte Justizrat Sello und Rechtsanwalt Nettke (Dresden) zu Rechtsbeiständen gewählt. Die gleiche Sache hatte bereits einmal das Charlottenburger Schöffengericht beschäftigt. Damals war Lebius, weil ihm der Wahrheitsbeweis nach Ansicht des Gerichts teilweise gelungen war, und auch auf Grund des § 193 freigesprochen worden. Es hatte sich bei dieser Verhandlung jedoch ein eigenartiger Zwischenfall ereignet. Das Gericht hatte sich zur Beratung über eine Reihe von Beweisanträgen zurückgezogen, die darauf hinausliefen, daß May erhebliche Vorstrafen erlitten habe und auch ein literarischer Verbrecher sei. Als das Gericht in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, wollte Amtsgerichtsrat Wessels sogleich das Urteil verkünden und er hatte auch bereits schon mit der Verlesung des Tenors begonnen. Dieses Urteil lautete auf 15 M Geldstrafe. Die Verlesung wurde jedoch vom Verteidiger unterbrochen, der erklärte, noch nicht plädiert zu haben. Das Gericht nahm darauf das Plädoyer entgegen, zog sich abermals zurück und gelangte nun zur Freisprechung. – Nach Eröffnung der heutigen Sitzung machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß die Berufungskammer auch prüfen müsse, welches Urteil eigentlich als das richtige anzusehen ist. Vorher aber legte er den Prozeßbeteiligten nahe, die Streittaxt zu begraben und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Die tatsächliche Unbedeutendheit der Ursache dieses Prozesses rechtfertige nicht, daß ein solche gewaltiger Apparat ihretwegen in Bewegung gesetzt würde. Dem kranken Privatkläger gab er auch zu bedenken, daß man um eine Erörterung des dunklen Punktes in seinem Leben nicht herumkomme. Der dunkle Flecken auf seiner weißen Weste, der durch sein Alter vielleicht schon etwas verblaßt sei, könne durch ein Waschen an Gerichtsstelle nicht völlig beseitigt werden. – Ver. R.-A. Bredereck: Die Sache läßt einen Vergleich nicht zu. Es schweben erbitterte Kämpfe zwischen den Parteien. Zahlreiche Prozesse laufen und viele Strafanzeigen sind gegenseitig erstattet worden. – Karl May: Ich habe wahrhaftig nicht Angst wegen des Fleckens auf meiner weißen Weste. In diesem Prozeß aber würde ich zu einem Vergleich bereit sein, weil es sich im Vergleich zu den Objekten in den anderen Prozessen wirklich um eine Bagatelle handelt. – Lebius: May hat mich aufs schwerste beleidigt und seine ehrenrührigen Beschuldigungen sind von meinen politischen Gegnern ausgenutzt worden. Seit Jahren werden sie in der sozialdemokratischen Presse gegen mich verbreitet. Deshalb hätte ein Friedensschluß für mich keinen Wert, denn die Beschuldigungen würden weiterverbreitet werden. Auch meine Organisation (Lebius ist Sekretär der gelben Gewerkschaften) ist für keinen Vergleich zu haben. – R.-A. Nettke: Der Angeklagte muß erklären, daß er Karl May nicht beleidigen wollen. – Lebius: Wir kommen um den Prozeß nicht herum. Findet die Beweisaufnahme jetzt nicht statt, dann in einem anderen der schwebenden Prozesse. Aber die anderen Prozesse sind ja gerade zurückgestellt worden bis zum Ausgang dieses Prozesses. – Justizrat Sello: Mir scheint gerade dieses Schlachtfeld das denkbar ungeeignetste für den Kampf zwischen May und Lebius zu sein. – Vert. Bredereck: Dann weiß ich nicht, warum May geklagt hat. Gegen die von Lebius vorgebrachten Tatsachen hat er nichts unternommen. Er scheut offenbar die gerichtliche Klarstellung. Nur wegen des vielleicht formell beleidigenden Ausdruckes „geborener Verbrecher“ hat May geklagt. Wir sind daher nicht gesonnen, die Sache vergleichsweise zu erledigen. – Vors.: Herr May hat mir ein Buch überreicht, in dem er sich als gläubigen Christen bezeichnet, sich als gottergeben hinstellt und alles auf sich nehmen will, um seinen Lebensabend in Ruhe zuzubringen. Wie reimt sich mit dieser Gottergebenheit diese Privatklage zusammen? – May: Wenn ich mich als gläubigen Mann ausgegeben habe, so soll damit doch nicht gesagt werden, daß nun Gott und alle Welt auf mich losschlagen kann.

Es erfolgte dann der Zeugenaufwurf. Die Hofopernsängerin Fräulein v. Scheidt verlangte, sofort vernommen zu werden, da sie 10 Uhr 30 Minuten nach Weimar zu einer Probe fahren müsse und sonst ihre Stellung verliere. – Vert. Bredereck: Die Zeugin hat nur Angst vor ihrer Vernehmung. – Lebius: Ich bin mit May wegen Herausgabe einer seiner Schriften in Differenzen geraten. Er kam sofort mit Strafanzeige

gegen mich wegen Erpressung und wegen Verleitung zum Meineid. Er lancierte das in die Presse und meine politischen Gegner schlachteten es aus. Vor allem nahm die sozialdemokratische Presse die ungünstigen Äußerungen Mays über mich gern auf. Ich mußte daher May als unglaubwürdig hinstellen. Ich bin der Herausgeber des Organs der gelben Gewerkschaften und lebe in schärfster Feindschaft mit der Sozialdemokratie. Diese aber berief sich auf May als Kronzeugen, und ich mußte deshalb beweisen, daß May ein moralisch minderwertiger Mann sei. Um meinen Beweis zu führen, bin ich nach Hohenstein-Ernstthal, dem Heimatsorte Mays, gefahren, und dort wurde mir gesagt, daß die geschiedene Gattin Mays – eine Frau Vollmer – mir manches sagen könne. Sobald meine ersten Artikel erschienen waren, entzog May seiner geschiedenen Frau die monatliche Rente von 250 M. Nun ließ ich ihr eine Unterstützung von monatlich 100 M zukommen. Frau Vollmer teilte mir weiter mit, daß die jetzige Frau May, die damals Privatsekretärin bei May war, ihr durch Geisterbriefe ihr Vermögen von 42 000 M abgenommen hätte. Auch die Ehescheidung sei nur auf spiritistische Vorgänge zurückzuführen. Ich riet daher Frau Vollmer, May auf Rückzahlung der 42 000 M und auf Herausgabe der 250 M monatlich zu verklagen. Ihre Freundin Fräulein v. Scheidt aber riet ihr, sich mit May zu vergleichen, und ich erfuhr auch, daß Frau Vollmer umzufallen drohte. Daher schrieb ich an Fräulein v. Scheidt den inkriminierten Brief, in dem ich May einen geborenen Verbrecher nannte. Fräulein v. Scheidt zeigte den Brief Karl May, und daher dieser Prozeß. Mit den Worten „geborener Verbrecher“ wollte ich ausdrücken, daß er nicht in der Lage ist, wie normale Menschen zu denken, daß er beim besten Willen nicht die Wahrheit sagen kann und daß er unter einem unwiderstehlichen Drang Verbrechen und Vergehen begeht. – Vors.: Den Wahrheitsbeweis wollen Sie führen einmal durch die Vorstrafen, die May wirklich erlitten hat, dann durch die Straftaten, die er begangen hat, ohne dafür gerichtlich bestraft zu sein, dann durch seine pathologische Lügenhaftigkeit, durch die unberechtigte Führung des Dokortitels, durch seine unwahren Angaben über seine Sprachkenntnisse, durch die Tatsache, daß er zu gleicher Zeit unzüchtige und fromme Bücher schrieb, dadurch, daß er in seinen Schriften schwindelhafterweise die Erzählungen als eigene Erlebnisse hinstellt, daß er die Kenntnis von Ländern vorgibt, die er nie mit Augen gesehen hat, dadurch, daß er ein literarischer Plagiator ist, dadurch, daß er bei der Ehescheidung durch spiritistische Schwindelmanöver seine erste Frau benachteiligte und schließlich dadurch, daß er noch in den letzten zehn Jahren Diebstahlsgehalte gezeigt hat? Das ist wohl so ziemlich alles? (Heiterkeit.) – Lebius: Nicht ganz! May besitzt eine sehr gefährliche Waffe. Er hat eine Reihe von Zeugen an der Hand, die alles bekunden, was er wünscht. Was er in den letzten Jahren getan hat, genügt auch, um ihn als geborenen Verbrecher zu charakterisieren. – Vert. Bredereck: Wir haben noch ganz neue Sachen auf Lager. May hat noch in jüngster Zeit einen Pferdediebstahl begangen. Er führt den Dokortitel einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme besteht. May hat noch in letzter Zeit in einem Brief an den Verleger Dr. Langenscheidt erklärt, die von ihm herausgegebenen Phantasieprodukte seien die Schilderungen von Erlebnissen. Er will auch Chinesisch und Arabisch verstehen und Übersetzungen aus indianischen Büchern gemacht haben. Dabei gibt es gar keine Bücher in indianischer Sprache. – May: Es gibt natürlich Bücher in Indianersprache. Ich habe nie behauptet, daß ich alle Sprachen kenne. Aber soviel verstehe ich, wie ich zu meinen Büchern brauche.

Lebius: Karl May hat als Urbild des Hauptmanns von Köpenick sich als Polizeileutnant ausgegeben, sich in die Wohnungen eingeschlichen und angeblich nach falschem Gelde gesucht. In Wirklichkeit hat er sich die Barschaft dieser Leute angeeignet. Er hat Pelzdiebstähle begangen. Steckbriefe sind hinter ihm erlassen worden. Und er hat als Räuber in den erzgebirgischen Wäldern gelebt. Das hat mir in Hohenstein-Ernstthal ein gewisser Krügel erzählt. Dieser Krügel ist ein mit Zuchthaus vielfach vorbestrafter Mann. May hat diesen Krügel wegen der mir gemachten Mitteilungen zum Schein verklagt. Krügel sollte in der Verhandlung sagen, daß das alles unwahr sei, und May wollte dann die Klage zurückziehen. Dafür gab May Krügel Geld und seinen Kindern Sparkassenbücher. Dieser Krügel hat von mir behauptet, ich hätte ihn zu einem Meineid verleitet. Ich konnte den Wahrheitsbeweis durch einen Pastor Laube führen, einen würdigen achtzigjährigen Mann, der die Eltern Mays gekannt hatte und im Nachbarhause wohnte. Laube hat als Zeuge bekundet, die ganze Familie May hätte an Kleptomanie gelitten. May hat ein Buch herausgegeben: „May als Erzieher.“ In diesem Buch, das er selbst verfaßt hat, vergleicht er sich mit Christus und stellt sich als den größten Mann des Jahrhunderts, als den Säkularmenschen hin der größer sei als Bismarck. In seiner Wohnung zeigt May einen blutbefleckten Indianerskalp und eine silberne Flinte, mit der

er Tausende von Indianern totgeschossen haben will, seine eigenen Zeugen aber haben bekundet, daß er bis 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen ist. – M a y : Daß ich vorbestraft bin, habe ich nie geleugnet. Aber das liegt weit zurück. Ich wurde 1862 in Chemnitz wegen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betrugs zu vier Jahren Arbeitshaus und 1870 in Mittweida wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus. Alles andere ist erfunden. Über meine Eltern, die als Diebe bekannt gewesen sein sollen, ist nach einer amtlichen Auskunft nichts Nachteiliges bekannt geworden.

*

Das Urteil

Das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Charlottenburg vom 12. April 1910 wurde aufgehoben und Lebius zu 100 M Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 20 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Aus: Dresdner Anzeiger. 19.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018